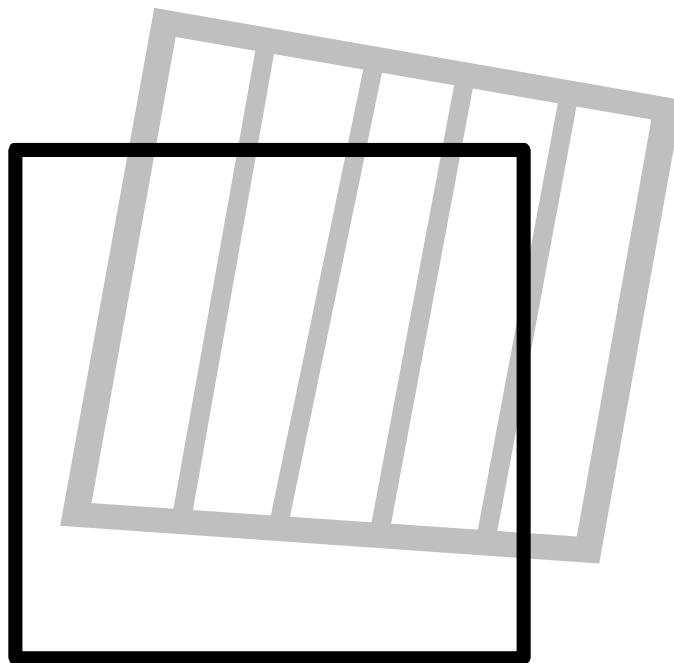


Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

3/97



BUNDESAMT FUER JUSTIZ
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

IMPRESSUM

"Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug"

Vierteljahresschrift des Bundesamtes für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

22. Jahrgang, 1997

ISSN 1420-2638

Internet: <http://www.admin.ch/bj/pub/infobul/ib9703d.pdf>

Redaktionsteam

Leiterin: Dr. Priska Schürmann, Sektionschefin

Redaktor: lic. iur. Franz Bloch, Wissenschaftlicher Adjunkt

Uebersetzer: Pierre Greiner, Wissenschaftlicher Beamter

Copyright / Abdruck

Bundesamt für Justiz

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplares.

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

3003 Bern

Tel. 031 / 322 41 28

Fax 031 / 322 78 73

e-mail: franz.bloch@mbox.gsejpd.admin.ch

Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

3/97

BERICHTE	3
Schlussbericht zu den Auswirkungen der Verschreibung von Betäubungsmitteln auf die Delinquenz von Drogenabhängigen	3
Der Verkehr der konsularischen Vertreter mit in der Schweiz inhaftierten Angehörigen ihres Heimatstaates	4
Strafvollzug in Russland - Besichtigung russischer Strafvollzugseinrichtungen durch eine Schweizer Delegation vom 29. Juni bis 5. Juli 1997	7
GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG, VERWALTUNGSPRAXIS	11
Kein Recht auf Hafturlaub - Staatsrechtliche Beschwerde eines Gefangenen abgewiesen	11
Verfassungskonforme Haftbedingungen für Strafgefangene sowie für strafprozessuale und fremdenpolizeiliche Häftlinge - Anfechtung der baselstädtischen Gefängnisverordnung beim Bundesgericht	11
Grundrechtliche Ansprüche des Bundesgerichtes an den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft	13
KURZINFORMATIONEN	28
Sport im Straf- und Massnahmenvollzug - Ein Projekt der eidgenössischen Sportschule Magglingen	28
Sexuelle HIV-Prävention im Strafvollzug durch <i>MEDIA</i> toren	28
Neues Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges	29
Harm Reduction in Prison - Risikominderung im Gefängnis - Strategien gegen Drogen, AIDS und Risikoverhalten	30
Betreuung im Strafvollzug - Das Betreuungspersonal zwischen Helfen und Strafen	30
Hey you ! - Neues Video für die Aidsprävention im Gefängnis	31

BERICHTE

SCHLUSSBERICHT ZU DEN AUSWIRKUNGEN DER VERSCHREIBUNG VON BETÄUBUNGSMITTELN AUF DIE DELINQUENZ VON DROGENABHÄNGIGEN

Das Institut de police scientifique et de criminologie der Universität Lausanne erhielt vor einiger Zeit den Auftrag, Auswirkungen der laufenden Projekte mit ärztlicher Verschreibung von Betäubungsmitteln auf die Delinquenz der Teilnehmenden zu untersuchen. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen eines Vorher-/Nachher-Vergleichs die Entwicklung des Legalverhaltens der behandelnden Drogenabhängigen ermittelt. Die Ergebnisse liegen nun im von den beiden Autoren Martin Killias und Juan Rabasa verfassten Schlussbericht vor. Nachfolgend geben wir die Folgerungen des Schlussberichtes auszugsweise wieder.

"Die Auswertung der laufenden Projekte des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur medizinischen Verschreibung von Betäubungsmitteln haben folgende Ergebnisse gezeitigt:

1. IN BEZUG AUF PROJEKTE MIT HEROIN-VERSCHREIBUNG:

a) Die Selbstangaben der alle 6 Monate interviewten Drogenabhängigen in BAG-Projekten lassen auf einen drastischen Rückgang der Delinquenz schliessen. Besonders

stark - um über 80% - abgenommen haben unter den behandelten Personen schwere Diebstähle und Drogenhandel. Gering war demgegenüber die Abnahme bei Delikten, die kaum mit dem Lebensstil von Drogenkonsumenten zusammenhängen.

b) Parallel dazu haben auch die Opfererfahrungen unter den behandelten Drogenabhängigen stark abgenommen. Weniger deutlich war die Abnahme auch hier in bezug auf Delikte, die wenig mit dem Lebensstil von Drogenkonsumenten zu tun haben.

c) Diese Abnahme hat sich - gegenüber dem Zwischenbericht II - nicht allein bestätigt, sondern auch als stabil erwiesen: die behandelten Drogenabhängigen haben auch in den folgenden sechs Monaten drastisch weniger delinquent als vor Behandlungsbeginn.

d) Die Auswertung der polizeilich registrierten Straftaten bestätigt diesen allgemeinen Befund. Der Rückgang hielt sich in weniger dramatischen Grössenordnungen, erreichte aber immer noch rund 60% und blieb im beobachteten Zeitraum (12 bzw. 18 Monate) stabil.

e) Die Eintragungen im Strafregister - bei einer Referenzperiode von 1 Jahr - zeigen dieselbe Tendenz. Abgenommen hat nicht allein die Zahl der registrierten Delikte, sondern auch die Zahl der gerichtlich verurteilten

Drogensüchtigen. Bei den Strafen zeigt sich eine Tendenz zu milderem Urteilen, was möglicherweise auf eine verringerte Schwere der abgeurteilten Taten zurückzuführen ist.

2. IN BEZUG AUF ANDERE SUBSTANZEN:

f) Generell wurden keine erheblichen Unterschiede zwischen den verwendeten Substanzen (Heroin, Methadon, Morphin) festgestellt, was deren delinquenzverringende Wirkung anbelangt. Allerdings erlauben hier die kleineren absoluten Fallzahlen keine weitergehenden Schlüsse.

g) Heroin-Patienten brachen deutlich seltener die Behandlung ab und blieben - auch bei vorzeitigem Ausscheiden - länger im Projekt integriert. Die Delinquenz der vorzeitig ausgeschiedenen Methadon-/Morphin-Patienten hat sich daher weniger günstig entwickelt. Auch hier erschweren die kleinen absoluten Zahlen definitive Schlüsse.

3. IN BEZUG AUF DIE KRIMINALITÄTSPRÄVENTION:

h) Insgesamt darf die Behandlung mit Heroin als eine der erfolgreichsten je erprobten Einzelmassnahmen im Bereich der Kriminalitätsprävention bezeichnet werden."

Bezugsquelle des Schlussberichtes: Institut de police scientifique et de criminologie, 1015 Lausanne, Tel. 021 692 46 40/Fax 021 692 46 05

DER VERKEHR DER KONSULARISCHEN VERTRETER MIT IN DER SCHWEIZ INHAFTIERTEN ANGEHÖRIGEN IHRES HEIMATSTAATES

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hat uns aus aktuellem Anlass gebeten, einen bereits in der Ausgabe 2+3/1992 unseres Info-Bulletins erschienenen Artikel über den Verkehr der konsularischen Vertreter mit in der Schweiz inhaftierten Angehörigen ihres Heimatstaates nochmals zu publizieren. Wir kommen dieser Bitte gerne nach.

Ausländer, die in der Schweiz verhaftet werden oder denen sonstwie die Freiheit entzogen wird, haben bekanntlich das Recht, die Hilfe ihres heimatlichen Konsulats anzufordern. Entsprechend dürfen die Konsularbeamten ihre in Haft genommenen Mitbürger besuchen und Schutzmassnahmen zu deren Gunsten ergreifen. Diese Rechte sind in Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen begründet (Systematische Sammlung des Bundesrechts, SR 0.191.02). Sie gelten indessen nicht nur für die heute 155 am Vertrag beteiligten Staaten (darunter seit 1965 auch die Schweiz), sondern als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts auch gegenüber allen übrigen Ländern.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat die Rechte und Pflichten in einem Kreisschreiben vom 13. Juni 1972 an die kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen erstmals näher erläutert.

Die damaligen Ausführungen besitzen, mit einer nachstehenden Präzisierung, nach wie vor Gültigkeit.

1. ARTIKEL 36: VERKEHR MIT ANGEHÖRIGEN DES ENTSENDESTAATS

1. Um die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben in bezug auf Angehörige des Entsendestaats zu erleichtern, gilt folgendes:

a. den Konsularbeamten steht es frei, mit Angehörigen des Entsendestaats zu verkehren und sie aufzusuchen. Angehörigen des Entsendestaats steht es in gleicher Weise frei, mit dessen Konsularbeamten zu verkehren und sie aufzusuchen;

b. die zuständigen Behörden des Empfangsstaats haben den konsularischen Posten des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in seinem Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen worden ist. Jede von einer Person, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder anderweitig die Freiheit entzogen ist, an den konsularischen Posten gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über die ihm auf Grund dieses Buchstabens zustehenden Rechte zu unterrichten;

c. Konsularbeamte sind berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaats, der inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, aufzusuchen, mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren sowie für seine Vertretung vor Gericht zu sorgen. Sie sind ferner berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaats aufzusuchen, der in ihrem Konsularbezirk auf Grund einer Verurteilung inhaftiert oder dem dort auf Grund einer Verurteilung anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jedoch dürfen Konsularbeamte nicht für einen Staatsangehörigen, der inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, tätig werden, wenn der Betroffene ausdrücklich Einspruch dagegen erhebt.

2. Die in Ziffer 1 genannten Rechte sind nach Massgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats auszuüben; hierbei wird jedoch vorausgesetzt, dass diese Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften es ermöglichen, die Zwecke vollständig zu verwirklichen, für welche die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte eingeräumt werden.

Für die Ausübung dieser Rechte werden also die innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorbehalten. Die Behörden dürfen daher ohne weiteres die nötigen Anordnungen zum Beispiel im Interesse einer Strafuntersuchung treffen, dadurch aber den Gebrauch der Rechte nicht unverhältnismässig einschränken oder gar verhindern. Im übr-

gen gelten die Rechte und insofern auch mutatis mutandis diese Ausführungen für alle Arten des Freiheitsentzugs.

2. ORIENTIERUNG DES FESTGENOMMENEN

Der Ausländer ist sofort nach der Festnahme über sein Recht zu informieren, mit seinem nächstgelegenen heimatlichen Konsulat in Verbindung treten zu können. Diese Orientierung durch die für die Verhaftung zuständige Behörde - in der Regel den Untersuchungsrichter - duldet keinen Aufschub.

3. BENACHRICHTIGUNG DES KONSULATS

Der Ausländer kann verlangen, dass seine Verhaftung unverzüglich dem Konsulat gemeldet wird. Dessen Benachrichtigung ist aber nur auf sein ausdrückliches Begehren vorzunehmen und hat andernfalls zu unterbleiben. Es besteht keine allgemeine Meldepflicht in dem Sinne, dass alle Verhaftungen den konsularischen Posten mitgeteilt werden müssten.

Wünscht der Ausländer die Benachrichtigung des Konsuls, so hat sie umgehend zu erfolgen. Allerdings darf die Meldung hinausgeschoben werden, wenn und solange es die Umstände der Strafuntersuchung erfordern. Unzulässig wäre andererseits ein Aufschub während der ganzen Dauer der Strafuntersuchung, weil sonst diese Schutzrechte wir-

kungslos würden. Bereits eine Frist von einem Monat müsste als übermässig betrachtet werden, wie das aus den damaligen Konferenzprotokollen hervorgeht.

4. WEITERE MITTEILUNGEN AN DAS KONSULAT

Die Behörden haben auch alle andern Mitteilungen des Inhaftierten an das Konsulat ohne Verzug weiterzuleiten. Für einen allfälligen Aufschub gilt das in Ziffer 3 Gesagte sinngemäss.

5. RECHTE DER KONSULARISCHEN VERTRETER

Die Konsularbeamten dürfen den inhaftierten Ausländer besuchen, mit ihm sprechen und in Briefwechsel treten und für seine Verteidigung besorgt sein. Sie können ihre Schutzaufgabe zugunsten des Häftlings voll und ganz wahrnehmen, sofern dieser die Interventionen nicht ablehnt.

Die Konsularvertreter müssen bei der zuständigen Behörde um die Besuchsbewilligung nachsuchen, die wiederum vorübergehend verweigert werden darf, wenn und solange es die Umstände der Strafuntersuchung erfordern. Auch hier gilt für den Aufschub das in Ziffer 3 Gesagte sinngemäss. Die im Kreisschreiben des EJPD genannte maximale Frist von einem Monat muss daher als in der Regel zu lang beurteilt werden. In jedem Fall darf ein Hinhalten nicht dazu füh-

ren, dass eine korrekte Vertretung vor Gericht beeinträchtigt oder gar verunmöglicht wird.

(Mitteilung des Bundesamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizeiwesen und der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten.)

DER STRAFVOLLZUG IN RUSSLAND - BESICHTIGUNG RUSSISCHER STRAF- VOLLZUGSEINRICHTUNGEN DURCH EINE SCHWEIZER DELEGATION VOM 29. JUNI BIS 5. JULI 1997

Auf Einladung der Hauptverwaltung Strafvollzug des russischen Innenministeriums weilte eine Schweizer Delegation vom 29. Juni bis 5. Juli 1997 in Russland. Die Delegation setzte sich zusammen aus dem Delegationsleiter Dr. Peter Müller, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, Dr. Priska Schürmann, Chefin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, John Zwick, Bereichsleiter Baubeiträge in der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug sowie Guy Savary, directeur adjoint des Untersuchungsgefängnisses Champ-Dollon, Genf.

1. HAUPTVERWALTUNG STRAFVOLL- ZUG IN RUSSLAND

Die Hauptverwaltung Strafvollzug mit ihren über 600 Angehörigen ist eine Einheit des

russischen Innenministeriums. Dieses ist militärisch organisiert und verfügt über eigene Truppen, die sogenannten inneren Truppen. Dem Innenministerium bzw. den Hauptverwaltungen angegliedert sind aber auch eigene Ausbildungszentren, Hochschulen, Spitäler, Sportclubs etc.

2. ORGANISATION DES STRAFVOLL- ZUGS

Der Strafvollzug in Russland ist sehr zentralistisch organisiert. Das Vollzugsrecht ist für das ganze Land das gleiche; ein neues Vollzugsgesetz ist auf den 1. Juli 1997 in Kraft getreten. Die Anstaltstypen und die Ausstattung der Anstalten sind im ganzen Land in etwa die selben. Das Strafvollzugspersonal untersteht dem Innenministerium, ist aber zugleich den jeweiligen Behörden der entsprechenden Gebietskörperschaft zugeordnet. Russland gliedert sich in Autonome Republiken, Nationalkreise, Gebiete, Bezirke und Kreise. Die Strafvollzugsverantwortlichen in den Regionen haben indes bei der Ausgestaltung der Produktionsbetriebe der Anstalten eine gewisse Autonomie. Im Strafvollzug arbeiten insgesamt rund 213'000 Personen.

3. NUMERISCHE DIMENSION DES STRAFVOLLZUGS

Die Insassenzahl in russischen Gefängnissen beträgt rund 1'050'000 (auf eine Bevölkerung

von 150 Mio). Davon sind rund 740'000 Personen in sogenannten Besserungs- und Arbeitskolonien untergebracht. 40'000 der Inhaftierten sind Frauen. Es gibt zudem 191 Untersuchungsgefängnisse mit rund 280'000 Inhaftierten. In den letzten Jahren hat die Zahl der Verurteilten massiv zugenommen, waren es 1993 noch 530'000, sind es heute 740'000.

In der Untersuchungshaft hat sich die Zahl der Inhaftierten innert 4 Jahren um den Faktor 1.5 vergrößert. Dies hat dazu geführt, dass in Schichten geschlafen werden muss. Ein Fünfjahresprogramm sieht zwar den Bau neuer Untersuchungsgefängnisse vor. Doch die schlechte Wirtschaftslage lässt die Verwirklichung dieses Programmes nicht zu. Lediglich 4 - 5 Anstalten mit 4'000 - 6'000 Plätzen können pro Jahr gebaut werden.

4. DIE EINRICHTUNGEN

a) Art der Einrichtungen

Folgende Typen von Strafvollzugseinrichtungen können in Russland unterschieden werden (die Massnahmeeinrichtungen sind hier nicht berücksichtigt):

- Untersuchungsgefängnisse,
- Kolonien (Besserungs- und Arbeitsanstalten),

- Gefängnisse,
- Arresthäuser.

Die Kolonien werden in solche des normalen, des strengen und des besonderen Regimes

unterteilt. Die verschiedenen Typen unterscheiden sich nach ihrer Klientel (Erstmalige, Wiederholungstäter u.a.).

Gefängnisse und Arresthäuser sind für besonders gefährliche Delinquenten vorgesehen.

b) Organisation der Kolonien im Besonderen

Die Kolonien zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- grosse Insassenzahl (meistens über 1000),
- zum Teil recht auffällige Einrichtungen,
- Kinderabteilungen (in Frauenkolonien),
- Besucherhäuser für Verwandtenbesuche,
- "Krankenhäuser" für die medizinische Grundversorgung,
- grosse Produktionsbetriebe.

5. VOLLZUGSRUNDSÄTZE UND -MERKMALE

Die Freiheitsstrafen scheinen in Russland sehr viel länger zu sein als in der Schweiz; in vielen Anstalten beträgt die Aufenthaltsdauer im Durchschnitt fünf Jahre. In den Anstalten herrscht ein Kasernenbetrieb mit militärischem Drill; das (Wach-) Personal trägt denn auch Uniformen. Die psychologische Betreuung der Gefangenen - basierend auf Verhaltenstherapie, was einer Umerziehung gleichkommt - scheint einen grossen Stellenwert zu haben. Ausbruchversuche werden mit zusätzlichem Freiheitsentzug von mindestens drei Jahren bestraft.

Die Besuchsregelungen sind vergleichsweise grosszügig ausgestaltet: Bei gutem Benehmen kann ein Gefangener alternierend alle Monate zwei bis drei Stunden Besuch erhalten und mit seiner Familie ebenfalls alle Monate zwei bis drei Tage im anstaltsinternen "Besucherhotel" logieren. In Anstalten mit strengem Regime sind es je 4 Kurz- und 4 Langbesuche. Zudem ist ein 2-wöchiger Urlaub möglich. Gefangene, die arbeiten können, haben Anspruch auf den in Russland geltenden Minimallohn (380'000 Rubel).

6. AKTUELLE PROBLEME

- Zum Teil krasse Ueberbelegung vor allem in den Untersuchungsgefängnissen. In diesen herrschen zu einem grossen Teil menschenunwürdige Verhältnisse.
- Absatzschwierigkeiten für die Produktionsbetriebe,
- Planstellen können nicht alle besetzt werden (10-30%),
- zum Teil schlecht motiviertes und qualifiziertes Personal,
- sich abzeichnende weitere Belastung der Anstalten durch steigende Kriminalität.

7. ANLIEGEN VON SEITEN RUSSLANDS AN DIE SCHWEIZ IM BEREICH DES STRAFVOLLZUGS

Mit der Einladung zum Besuch einer Schweizer Delegation und dem ungemein grosszü-

gigen und freundlichen Empfang dürften die russischen Gastgeber folgende Ziele verfolgt haben:

- Vertiefung der Kontakte mit dem westlichen Ausland,
- Know-how-Transfer,
- allenfalls Zusicherung finanzieller Unterstützung.

Ein besonderes Anliegen der Russen war es, der Schweizer Delegation zu zeigen, dass sie bemüht sind, moderne, menschenrechtskonforme Vollzugsgrundsätze zur Anwendung zu bringen, dass dies aber der beschränkten Ressourcen wegen nur zum Teil gelingt.

8. FOLLOW-UP

Russland wird sicherlich versuchen, weiterhin in engem Kontakt mit der Schweiz zu bleiben. So wurde denn auch das in Riazan besprochene Protokoll über die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Russland auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung des Strafvollzugspersonals übergeben.

Als konkrete Sachthemen auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafvollzugs, die von Russland und der Schweiz weiter bearbeitet werden könnten, sind etwa folgende denkbar:

- Reaktion des Strafrechts und des Strafvollzugs auf zunehmende Kriminalität (alternative Sanktionen, Verkürzung der Freiheits-

- strafen, psychologische und erzieherische Betreuung),
- repressive und liberale Methoden des Strafvollzugs - Erfolgskontrolle,
 - Möglichkeiten der Verknüpfung von Innen- und Aussenwelt,
 - Optimierung des Personaleinsatzes,
 - Ausbildung des Personals (Gegenstand des Protokolls),
 - Sicherheitskonzepte.

9. PERSÖNLICHE BEMERKUNG DES DELEGATIONSLEITERS

Der Besuch in Russland war in fachlicher Hinsicht sehr aufschlussreich und hat der Schweizer Delegation eine Reihe von Anregungen vermittelt (vgl. vor allem 8.). Die Betreuung durch die russischen Gastgeber stand in sachlicher wie in menschlicher Hinsicht auf einem solchen Niveau, wie es die Schweiz bei Gegenbesuchen der russischen Seite in unserem Land wohl kaum erreichen wird.

*Quelle: Ausführungen von Herrn Dr. Peter Müller,
Vize-Direktor Bundesamt für Justiz*

KEIN RECHT AUF HAFTURLAUB - STAATSRECHTLICHE BESCHWERDE EINES GEFANGENEN ABGEWIESEN

Das Bundesgericht hat in seinem unveröffentlichten Entscheid 1P.84/1997 vom 28.2.1997 die staatsrechtliche Beschwerde eines Strafgefangenen abgewiesen, der sich darüber beklagte, dass er nach über sieben Jahren Freiheitsentzug noch immer keinen Urlaub erhalten hat. Er hatte auf den Vorfall auf dem Zollikerberg hingewiesen, wo eine junge Frau von einem Strafgefangenen im Urlaub getötet worden war, und geltend gemacht, der Urlaub werde ihm nicht aus sachlichen, sondern aus politischen Gründen verweigert.

Die Richtlinien über die Urlaubsgewährung der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz wollen eine rechtsgleiche Behandlung aller Gefangenen gewährleisten. Dabei wird auch die Dauer der bereits verbüßten Strafe berücksichtigt, und nach spätestens sechs Jahren Freiheitsentzug ist grundsätzlich ein Beziehungsurlaub vorgesehen. Einen Rechtsanspruch auf Urlaub nach sechs Jahren räumen die Konkordatsrichtlinien nach Auffassung des Bundesgerichts indes nicht ein. Vielmehr müssen dafür noch andere Voraussetzungen erfüllt sein.

Offen bleibt im Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung, ob eine Verletzung der Konkordatsrichtlinien überhaupt mit staatsrechtlicher Beschwerde gerügt werden kann. Klar verworfen wird der Einwand des Gefangenen, ein derart langer Freiheitsentzug ohne Unterbruch stelle eine unmenschliche Behandlung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 3) dar: "Eine solche liegt nur bei Eingriffen vor, die eine besondere Schwere erreichen, da jede Strafe in einem gewissen Masse eine erniedrigende Wirkung hat und als unangenehm empfunden wird, aber deshalb noch nicht unzulässig ist."

Quelle: Neue Zürcher Zeitung vom 19. März 1997

VERFASSUNGSKONFORME HAFTBEDINGUNGEN FÜR STRAFGEFANGENE SOWIE FÜR STRAFPROZESSUALE UND FREMDENPOLIZEILICHE HÄFTLICHE - ANFECHTUNG DER BASELSTÄDTISCHEN GEFÄNGNISVERORDNUNG BEIM BUNDESGERICHT

Die baselstädtische Verordnung über das Gefängniswesen vom 19.12.1995 regelt die Haftbedingungen von Strafvollzugshäftlingen, strafprozessualen Gefangenen und fremdenpolizeilichen Administrativhäftlingen. Im neuen Basler Untersuchungsgefängnis

"Waaghof" werden primär Untersuchungs- und Sicherheitshäftlinge untergebracht, in der kantonalen Vollzugsanstalt "Schällemätteli" vor allem Strafgefangene, die auf einen Platz in einem anderen Vollzugsgefängnis warten, sowie ausländerrechtlich Inhaftierte, die sich in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft befinden.

Auf staatsrechtliche Beschwerde des Vereins "Demokratische JuristInnen der Schweiz" hin hat das Bundesgericht die Basler Gefängnisverordnung einer abstrakten Normenkontrolle unterzogen. Die Beschwerde richtete sich in erster Linie gegen die gemeinsame Unterbringung von Fremdenpolizeihäftlingen mit Straf- und strafprozessualen Gefangenen in der altgedienten Vollzugsanstalt "Schällemätteli".

In seinem Urteil vom 7. April 1997 (BGE 123 I 221) hat das Bundesgericht entschieden, dass die Unterbringung von Fremdenpolizeihäftlingen in der Vollzugsanstalt "Schällemätteli" im Sinne einer Übergangslösung zulässig sei. In einem Punkt (betreffend Arbeitspflicht gewisser Gefangenenkategorien) wurde die Gefängnisverordnung als verfassungswidrig angesehen. Im übrigen erschien das gesetzliche Haftregime dem Bundesgericht verfassungskonform bzw. grundrechtskonform auslegbar.

Was die baulichen Verhältnisse (insbesondere Zellengrössen und sanitäre Anlagen) betrifft, konstatiert das Bundesgericht, das "Schällemätteli" sei teilweise veraltet und sanierungsbedürftig. So haben die Häftlinge

in den Zellentrakten I und II kein fliessendes Wasser, teilweise verfügen die Zellen nur über Plastik-Toilettenkübel (sogenannte "Camping-Toiletten") sowie über eine Grundfläche von lediglich 9.2m². Auch müsse bei einer Unterbringung von fremdenpolizeilichen Gefangenen mit Straf- und strafprozessualen Häftlingen dem Trennungsgebot besondere Nachachtung verschafft werden. Sodann dürfe die Tatsache der gemeinsamen Unterbringung nicht dazu führen, dass die Administrativhäftlinge dem gleich strengen Haftregime unterworfen werden wie die Untersuchungs- oder Strafgefangenen. Die konkreten Haftbedingungen seien jedoch gesamthaft zu würdigen. Dabei falle ins Gewicht, dass für die ausländerrechtlichen Gefangenen im "Schällemätteli" ein liberales Haftregime gelte. Insbesondere werde diesen innerhalb des Gefängnisses eine grosse Bewegungsfreiheit eingeräumt (Prinzip der "offenen Türen" usw.), schon ab dem ersten Hafttag bestehe z.B. auch die Möglichkeit von Spaziergängen im Freien von zwei Stunden Dauer. Auch unternähmen die kantonalen Behörden konkrete Anstrengungen, um die Gefängnisanlage schrittweise zu sanieren. Sofern dem Trennungsgebot strikte Rechnung getragen werde, erscheine bei dieser Sachlage der Vollzug von fremdenpolizeilicher Haft im "Schällemätteli" im Sinne einer Übergangslösung noch verfassungskonform (Erwägung II/1).

Als verfassungswidrig aufgehoben wurde hingegen § 14 der Gefängnisverordnung betreffend Gefangenenarbeit. Nach dieser Bestimmung konnten sämtliche Insassinnen

und Insassen des kantonalen Untersuchungsgefängnisses "Waaghof" und der Vollzugsanstalt "Schällemätteli" (mit Ausnahme der Untersuchungshäftlinge) zur Erledigung von behördlich zugewiesener Arbeit verpflichtet werden. Was Strafgefangene betrifft, die eine Haftstrafe verbüssen, ist eine solche Verpflichtung unzulässig; das gleiche gilt für fremdenpolizeiliche Gefangene, andere administrativ Eingewiesene sowie (neben den Untersuchungshäftlingen) für alle strafprozessualen Gefangenen wie Sicherheitshäftlinge, Personen im vorläufigen Polizeigewahrsam sowie für strafprozessuale Durchschubhäftlinge. Die Häftlinge im vorzeitigen Strafvollzug hingegen stehen zwar bis zur rechtskräftigen Verurteilung ebenfalls unter dem Schutz der Unschuldsvermutung; sie haben sich jedoch mit ihrer Zustimmung zum vorzeitigen Strafantritt dem Strafvollzugsregime unterworfen, weshalb sie bezüglich Arbeitspflicht das Strafvollzugsreglement zu respektieren haben (Erwägung II/3f/aa).

Der kantonale Gesetzgeber hatte namentlich übersehen, dass Art. 39 Ziff. 3 Abs. 1 StGB zwar vorsieht, Haft-Strafgefangene seien (wie zu Gefängnis oder Zuchthaus Verurteilte) zur Arbeit "anzuhalten", dass ihnen das Bundesrecht jedoch "gestattet, sich angemessene Arbeit selbst zu beschaffen". Erst wenn der Gefangene von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, ist er "zur Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet". Insoweit versties die vom Bundesgericht aufgehobene kantonale Bestimmung gegen vorrangiges eidgenössisches Recht und damit gegen Art. 2 der Übergangsbestimmun-

gen der Bundesverfassung (Erwägung II/3a-e). Die Arbeitsverpflichtung für fremdenpolizeiliche Gefangene, andere administrativ Inhaftierte und strafprozessuale Häftlinge, die alle unter dem Schutz der Unschuldsvermutung stehen, versties gegen Art. 4 der Bundesverfassung, die persönliche Freiheit und Art. 6 Ziff 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Quelle: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 133. Jahrgang, Heft 7/8 1997, Seiten 496ff.

GRUNDRECHTLICHE ANSPRÜCHE DES BUNDESGERICHTES AN DEN VOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN UND UNTERSUCHUNGSHAFT

In seinem Entscheid vom 31.3.1995 in Sachen X gegen den Staatsrat des Kantons Wallis hat sich das Bundesgericht in Lausanne wieder einmal ausführlich zu den grundrechtlichen Ansprüchen an den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft geäußert. Anlass dazu war eine staatsrechtliche Beschwerde gegen ein neues Reglement über die Strafanstalten des Kantons Wallis (im folgenden "Regl."). Das Bundesgericht äusserte sich insbesondere zur Verfassungs- und Menschenrechtskonventionskonformität folgender Bestimmungen:

- Vollzug von Untersuchungshaft in Zellen von Polizeiposten (Erwägung 6)

- Körperdurchsuchung durch medizinisch ausgebildetes Personal (Erwägung 7a)
- Haareschneiden aus hygienischen Gründen (Erwägung 7b)
- Haltung von Kleintieren in Zelle (Erwägung 8)
- Räumliche Anforderungen an Zelle (Erwägung 12)
- Sonderkost aus religiösen Gründen (Erwägung 14)
- Bestimmungen über Alkohol und Drogen (Erwägung 15)
- Zellendurchsuchung (Erwägung 16)
- Entzug des Spazierganges während den ersten drei Tagen bei Arrest (Erwägung 18)
- Spaziergangsregelung: Beschränkung und Entzug (Erwägung 20)
- Benutzung des Telefons (Erwägung 24)
- Besuchsregelung (Erwägung 26)
- Verfahrensregeln (Erwägung 27)
- Strenge Einzelhaft/Absonderungshaft (Erwägung 28).

1. VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT IN ZELLEN VON POLIZEIPOSTEN (ERWÄGUNG 6)

Nach Art. 20 Abs. 1 lit. d Regl. kann die Untersuchungshaft in entsprechend eingerichteten Zellen der Polizeiposten vollzogen werden. In der Regel, wenn die Erfordernisse der Untersuchung es gestatten, werden die in den Zellen der Polizeiposten inhaftierten Angeschuldigten nach fünf Tagen in das durch den Richter im Einverständnis mit der Direktion gewählte Untersuchungsgefängnis versetzt (Art. 20 Abs. 2 Regl.).

Der Beschwerdeführer bringt vor, im Kanton Wallis unterständen die Zellen der Polizeiposten dem jeweiligen Postenchef und die in diesen Zellen untergebrachten Gefangenen würden durch Polizeibeamte und nicht durch Gefängnisangestellte betreut. Hinzu komme, dass sich die Zellen der Polizeiposten in der Regel im Keller befänden und keine Fenster hätten. Wenn Art. 20 Regl. es gestatte, dass Angeschuldigte über die Zeit hinaus, während der sie ohne richterlichen Haftbefehl durch die Polizei festgehalten werden dürften, in den Zellen der Polizeiposten gefangen gehalten würden, so werde das Folterverbot nach Art. 3 EMRK verletzt. Ausserdem sei eine solche Regelung mit dem Gleichheitsgebot von Art. 4 BV unvereinbar, da sie zu zwei Kategorien von Untersuchungsgefangenen führe. [...] Aus Art. 20 Abs. 2 Regl. ergibt sich, dass Untersuchungsgefangene in der Regel nicht länger als fünf Tage in den Zellen der Polizeiposten untergebracht werden. Eine Ausnahme gilt nach den erwähnten Ausführungen des Staatsrats dann, wenn in

den übrigen kantonalen Untersuchungsgefängnissen keine Plätze frei sind und den Beschuldigten schwere Straftaten zur Last gelegt werden. Dies zeigt, dass die Zellen der Polizeiposten in der Regel nur für den Vollzug einer Haftdauer von wenigen Tagen verwendet werden und dass die Voraussetzungen für eine Abweichung von dieser Regel auf sachlichen, vernünftigen Gründen beruhen. Eine Abweichung ist nämlich, wie gesagt, nur zulässig, wenn die Untersuchungsgefängnisse vollständig belegt sind und dem Untersuchungsgefangenen eine schwere Straftat zur Last gelegt wird. Eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit liegt nicht vor. Hinsichtlich der Ausstattung der Hafträume sieht Art. 40 Abs. 2 Regl. vor, in den Zellen der Polizeiposten und in den Haftlokalen müsse der Gefangene über eine Matratze, die höher als das Bodenniveau angebracht sei, sowie über eigene ordnungsgemäss unterhaltene Bettwäsche verfügen können. Der Beschwerdeführer macht zu Unrecht geltend, diese Bestimmung widerspreche Art. 40 Abs. 1 Regl., wonach jeder Gefangene über ein Einzelbett verfügen müsse. Art. 40 Abs. 1 Regl. bezieht sich auf die Schlafgelegenheit des Gefangenen in den Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen, Art. 40 Abs. 2 Regl. dagegen auf die Schlafgelegenheit in den Zellen bzw. Haftlokalen der Polizeiposten. Wie dargelegt, werden die betreffenden Räume der Polizeiposten in der Regel nur für wenige Tage dauernde Inhaftierungen verwendet, und wenn im Hinblick darauf als Schlafgelegenheit für den Gefangenen - im Gegensatz zu den Strafvollzugsanstalten und

Untersuchungsgefängnissen - kein Bett, sondern bloss eine Matratze verlangt wird, so lässt sich diese Unterscheidung sachlich rechtfertigen. Art. 40 Abs. 2 Regl. sieht übrigens ausdrücklich vor, dass die Matratze höher als das Bodenniveau angebracht und mit Bettwäsche versehen sein muss. Inwiefern mit dieser Vorschrift gegen das Folterverbot von Art. 3 EMRK verstossen würde, ist nicht ersichtlich. Von Folter wird gesprochen, wenn einem Menschen absichtlich und auf grausame Art schwere Schmerzen zugefügt werden (A. HAEFLIGER, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, Bern 1993, S. 56 f.). Dies trifft auf die in Art. 40 Abs. 2 Regl. vorgesehene Ordnung klarerweise nicht zu. Was die Haftbedingungen in den Zellen bzw. Haftlokalen der Polizeiposten allgemein angeht, so hält der Staatsrat fest, die Gefängnisverwaltung habe sämtliche Massnahmen zur Gewährleistung der dem Gefangenen zustehenden elementaren Grundrechte vorzukehren. Es kann unter diesen Umständen nicht gesagt werden, die Vorschrift von Art. 20 Abs. 1 lit d Regl. lasse sich nicht verfassungs- und konventionskonform auslegen.

2. KÖRPERDURCHSUCHUNG DURCH MEDIZINISCH AUSGEBILDETES PERSONAL (ERWÄGUNG 7A)

Hinsichtlich der Eintrittsformalitäten legt Art. 22 Regl. fest, jeder neu Eingewiesene habe sich einer Personen- und Effektdurchsuchung zu unterziehen, die durch eine Person des gleichen Geschlechts oder einen Arzt in

einem geeigneten Lokal vorgenommen werden könne (Abs. 1). Die gründliche Körperdurchsuchung werde durch einen Arzt oder ein Mitglied des Pflegepersonals vorgenommen; sie werde durchgeführt im Krankenzimmer oder in einem anderen Lokal, das die notwendige Diskretion gewährleiste (Abs. 2). Der Beschwerdeführer ist der Meinung, Art. 22 Abs. 2 Regl. verstosse gegen die Garantie der persönlichen Freiheit und gegen Art. 4 BV, denn eine Körperdurchsuchung sei ein derart starker Eingriff in die persönliche Freiheit, dass sie nur durch einen Arzt und niemals durch "irgendwelches Pflegepersonal" vorgenommen werden dürfe. Dieser Ansicht kann nicht beigeplichtet werden. Das Bundesgericht hat im Urteil BGE 109 Ia 146 E. 8b ausgeführt, die Durchsuchung einer Person im Intimbereich müsse von jemandem durchgeführt werden, der über eine "formation médicale", d.h. über eine medizinische Ausbildung, verfüge. Daraus ergibt sich, dass die gründliche Körperdurchsuchung eines Gefangenen nicht den Aerzten vorbehalten ist, sondern auch durch medizinisch ausgebildetes Personal vorgenommen werden darf. [...]

3. HAARESCHNEIDEN AUS HYGIENISCHEN GRÜNDEN (ERWÄGUNG 7B)

Nicht zu beanstanden ist sodann Art. 23 Abs. 2 Regl., wonach jeder neu eintretende Gefangene aus Gründen der Hygiene angehalten werden kann, sich die Haare schneiden zu lassen. Der Beschwerdeführer geht zu Unrecht davon aus, aufgrund dieser Bestim-

mung könne der Gefangene generell dazu gezwungen werden, sich die Haare schneiden zu lassen. Eine Pflicht, sich dieser Massnahme zu unterziehen, besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich dann, wenn sich die Massnahme aus Gründen der Hygiene und mithin zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung in der Anstalt aufdrängt. Eine solche Regelung verstösst nicht gegen die Verfassung.

4. HALTUNG VON KLEINTIEREN IN ZELLE (ERWÄGUNG 8)

Der Beschwerdeführer erblickt darin, dass Art. 26 Regl. die Haltung von Kleintieren während der Untersuchungshaft untersagt, sie dagegen während des Strafvollzugs gestattet, eine Verletzung des Willkürverbots, der persönlichen Freiheit, der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots.

Der Staatsrat führt in der Vernehmlassung aus, er habe die Tierhaltung während der Untersuchungshaft abgelehnt, weil die Dauer dieser Haft nicht zum voraus feststehe und zumeist kurz sei. Hinzu komme, dass die Strafuntersuchung häufig die Verlegung von Gefangenen innerhalb der Anstalten des Kantons erfordere. Sodann verursache die Tierhaltung einen zusätzlichen Arbeitsaufwand durch Futterbeschaffung, Abfallbeseitigung oder Überwachung der Tiere bei Abwesenheit des Inhaftierten. In den Strafuntersuchungsanstalten von Brig, Monthey und Martigny, bei denen es sich um kleine Anstalten mit einer beschränkten Zahl von Aufsehern handle, könne dieser zusätzliche

Aufwand nicht bewältigt werden. Ferner bringe die Tierhaltung die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Krankheiten mit sich.

Abgesehen von der Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Krankheiten, die auch bei der Tierhaltung während des Strafvollzugs besteht, lassen sich die vom Staatsrat angeführten Gründe für eine Ablehnung der Tierhaltung während der Untersuchungshaft durchaus vertreten. Im allgemeinen bestehen in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug unterschiedliche Verhältnisse, die es sachlich rechtfertigen, die Tierhaltung unterschiedlich zu regeln. Von einem Verstoß gegen die Rechtsgleichheit oder das Diskriminierungsverbot kann nicht gesprochen werden. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die in Art. 26 Regl. getroffene Regelung willkürlich sei oder einen unverhältnismässigen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeute.

5. RÄUMLICHE ANFORDERUNGEN AN ZELLE (ERWÄGUNG 12)

a) Gemäss Art. 34 Regl. müssen Räume, die zur Unterkunft von Gefangenen dienen, den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene genügen, insbesondere in bezug auf den Kubikinhalt an Luft, eine angemessene Bodenfläche, Beleuchtung, Heizung und Lüftung. Nach Art. 35 Regl. müssen in allen Räumen, in denen Gefangene gemeinsam zu leben oder zu arbeiten haben, die Fenster gross genug sein, damit die Gefangenen bei Tageslicht unter normalen Umständen lesen

oder arbeiten können, und sie müssen so eingerichtet sein, dass frische Luft einströmen kann, ausser wenn eine geeignete künstliche Lüftung vorhanden ist. Die Vorschrift sieht sodann vor, dass das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen muss.

Der Beschwerdeführer bezeichnet diese Bestimmungen als willkürlich, weil sie keine genaue Definition in bezug auf die Erfordernisse der Gesundheit und Hygiene enthielten. Er weist darauf hin, dass das frühere Reglement über die Strafanstalten diesbezüglich detaillierte Bestimmungen enthalten habe, und ist der Meinung, es bestehe ein Anspruch darauf, dass die Grundanforderungen an die Räume, die der Unterkunft der Gefangenen dienen, im neuen Reglement ebenso genau umschrieben würden, wie es im alten Reglement der Fall gewesen sei. Es kommt indessen nicht darauf an, ob das frühere Reglement in diesem Bereich detailliertere Bestimmungen enthalten hat. Entscheidend ist einzig, ob die Art. 34 und 35 des neuen Reglements mit der Verfassung vereinbar sind. Diese Frage ist klarerweise zu bejahen. Der Umstand, dass die Bestimmungen keine in Einzelheiten gehende Regelungen enthalten, ändert daran nichts.

b) Art. 39 Regl. sieht vor, dass die Ordnung und die Sauberkeit der Lokalitäten, die Benutzung der Sanitäreinrichtungen sowie die Zeit des Lichterlöschens für jede Anstalt durch eine allgemeine Weisung des Direktors geregelt wird. Der Beschwerdeführer vertritt zu Unrecht die Auffassung, es verstosse gegen die persönliche Freiheit und gegen Art. 4 BV, wenn einem Gefangenen, insbesondere

einem Untersuchungsgefangenen, vorge-schrieben werde, wann er das Licht zu lö-schen habe. Das Lichterlöschen ist - wie das Bundesgericht im Urteil BGE 99 Ia 262 E. V/2 - ausführte, ein einfaches und in keiner Weise erniedrigendes oder schikanöses Mit-tel, um im Rahmen eines geregelten Ta-gesablaufs einen vernünftigen Beginn der Nachtruhe herbeizuführen. Vorschriften über das Lichterlöschen sind zur Aufrechterhal-tung der Anstaltsordnung erforderlich, und es ist daher nicht verfassungswidrig, wenn eine Bestimmung vorsieht, dass die Zeit des Lichterlöschens durch eine allgemeine Wei-sung geregelt wird.

6. SONDERKOST AUS RELIGIÖSEN GRÜNDEN (ERWÄGUNG 14)

Die Vorschrift über die Ernährung sieht unter anderem vor, dass dem Gesundheitszustand des Gefangenen und nach Möglichkeit des-sen erwiesener Weltanschauung und Reli-gion Rechnung getragen wird (Art. 49 Abs. 3 Regl.). Der Beschwerdeführer rügt, es ver-letze die persönliche Freiheit und die in Art. 9 EMRK garantierte Religionsfreiheit, wenn bei der Abgabe der Kost der erwiesenen Weltan-schauung und Religion des Gefangenen nur "nach Möglichkeit" und nicht "grundsätzlich" Rechnung getragen werde. Die beanstandete Regelung entspricht der Empfehlung Nr. 25 Ziff. 1 des Ministerkomitees des Europarats R (87) 3 für die Behandlung der Gefangenen, nach welcher bei der Gefangenenverpfle-gung den religiösen und kulturellen Überzeu-gungen soweit wie möglich ("dans toute la

mesure du possible") Rechnung zu tragen ist. Verfassung und EMRK verlangen nichts an-deres, und der vom Beschwerdeführer erho-bene Vorwurf ist unbegründet.

7. BESTIMMUNGEN ÜBER ALKOHOL UND DROGEN (ERWÄGUNG 15)

Nach Art. 50 Abs. 1 Regl. sind die Herstel-lung, der Konsum, das Einbringen, der Be-sitz, der Handel und der Schmuggel jeglicher alkoholischer Substanz und von Drogen im Sinne des Bundesgesetzes über die Betäu-bungsmittel verboten. Der Beschwerdeführer ist zu Unrecht der Ansicht, aufgrund dieser Vorschrift sei es ihm untersagt, ein "Kirsch-stengeli" oder eine "Cognacbone" zu konsu-mieren. Derartiger Konfekt fällt - wie der Staatsrat in der Vernehmlassung festhält - nicht unter das Verbot des Konsums einer alkoholischen Substanz im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Regl. Ein solches Verbot stellt keinen unverhältnismässigen Eingriff in die persö-nliche Freiheit der Gefangenen dar. Wie das Bundesgericht im Urteil BGE 118 Ia 64 E. 3i erklärte, erscheint nicht zuletzt mit Rücksicht auf sucht- bzw. missbrauchsgefährdete Mit-gefangene ein Verzicht auf Alkoholkonsum im Gefängnis zumutbar und verfassungs-konform. Nicht zur Diskussion steht hier die Frage, ob in den Walliser Gefängnissen - entsprechend der Behauptung des Be-schwerdeführers - süchtigmachende Medi-kamente an die Gefangenen abgegeben und illegal eingeführte harte Drogen toleriert wer-den. Auf die in diesem Zusammenhang ge-

stellten Anträge des Beschwerdeführers ist nicht einzutreten.

8. ZELLENDURCHSUCHUNG (ERWÄGUNG 16)

In Art. 53 Abs. 3 Regl. wird festgelegt, dass die Zellen regelmässig kontrolliert werden und dass in der Regel der Betroffene nachfolgend davon unterrichtet wird. Der Beschwerdeführer erblickt in dieser Regelung eine Verletzung der persönlichen Freiheit sowie der Art. 4 BV und 6 EMRK. Er führt aus, wenn die Zelle in Abwesenheit des Betroffenen kontrolliert werde, habe dieser keine Gewähr dafür, dass ihm nicht etwas abhanden komme und dass seine Korrespondenz mit dem Verteidiger vom Kontrollbeamten nicht gelesen werde. Es sei deshalb unerlässlich, dass der Betroffene bei der Zellendurchsuchung anwesend sei. Dieser Argumentation kann nicht beigepflichtet werden. Eine Zellenkontrolle darf in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt werden, wenn es durch sachliche Gründe geboten ist. Die Annahme der kantonalen Behörde, dass bei Anwesenheit des Betroffenen der Zweck der Kontrolle vereitelt werden könnte, ist durchaus vertretbar. Es ist daher nicht verfassungs- oder konventionswidrig, die Zellenkontrolle in Abwesenheit des Betroffenen vornehmen zu lassen.

9. ENTZUG DES SPAZIERGANGES WÄHREND DEN ERSTEN DREI TAGEN BEI ARREST (ERWÄGUNG 18)

Nach Art. 57 Abs. 3 Regl. hat der Gefangene, der sich in Arrest befindet, ab dem vierten Tag täglich Anrecht auf einen Spaziergang von mindestens einer Stunde an der frischen Luft. Der Beschwerdeführer rügt, es verletze die persönliche Freiheit und das Folterverbot, wenn unter den Bedingungen, wie sie in den Arrestzellen der Walliser Gefängnisse herrschten, dem Gefangenen während drei Tagen der Aufenthalt im Freien verweigert werde. Bei der Kritik des Beschwerdeführers an den Arrestzellen handelt es sich um blosse Behauptungen, auf die nicht eingegangen werden kann. Was die beanstandete Regelung angeht, so verstösst diese nicht gegen das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit und gegen das Folterverbot. Wie das Bundesgericht im Urteil BGE 118 Ia 64 E. 3t erklärte, ist es nicht unverhältnismässig, wenn bei der Arreststrafe in den ersten drei Tagen kein Spaziergang gewährt wird; es besteht kein Anlass, von dieser Praxis abzuweichen.

10. REGELUNG DES SPAZIERGANGS: BESCHRÄNKUNG UND ENTZUG (ERWÄGUNG 20)

a) Gemäss Art. 66 Regl. hat der Gefangene, der nicht ausserhalb der Anstalt einer Arbeit nachgeht, ab dem ersten Tag seiner Inhaftierung Anrecht auf einen täglichen Spaziergang oder körperliche Bewegung an der fri-

schen Luft während einer Stunde (Abs. 1). Wenn die Umstände es zwingend erfordern, kann diese Zeit höchstens während den ersten 30 Tagen Haft zur Hälfte vermindert werden (Abs. 2). Der Direktor kann das Recht auf Spaziergang und körperliche Bewegung an frischer Luft "auf 30 Minuten oder auf eine angemessene Zeit reduzieren", wenn der Gefangene ein grosses Fluchtrisiko darstellt oder besonders gewalttätig ist (Abs. 3).

b) Der Beschwerdeführer bringt in bezug auf Art. 66 Abs. 2 Regl. vor, die Walliser Gefängnisse verfügten seit mehr als 10 Jahren über die baulichen und personellen Voraussetzungen, um die Gefangenen täglich eine Stunde im Freien spazieren zu lassen. Wenn aber die Kürzung der Spazierzeit nicht durch bauliche oder personelle Probleme begründet werden könne, sei sie willkürlich und verletze die Garantie der persönlichen Freiheit. Das Bundesgericht hat im Urteil BGE 118 Ia 64 E. 3k festgehalten, die Gefangenen hätten von Beginn weg Anspruch auf Bewegung im Freien von täglich mindestens einer halben Stunde. Nach einem Monat Haftdauer sei in jedem Fall ein zumindest einstündiger täglicher Spaziergang zu gewährleisten. Vorbehalten bleibe die Beschränkung des Spaziergangs aus Sicherheits- und disziplinarischen Gründen. Im Lichte dieser Rechtsprechung ist die angefochtene Regelung nicht zu beanstanden. Sie lässt eine Kürzung des Spaziergangs von einer Stunde auf eine halbe nur während der ersten 30 Tage Haft und ausserdem nur dann zu, wenn die Umstände es zwingend erfordern. Die Behauptung des

Beschwerdeführers, in den Walliser Gefängnissen könne die Kürzung der Spazierzeit nicht mit baulichen oder personellen Problemen begründet werden, ist unbehelflich. Auch wenn bauliche und personelle Umstände keine Beschränkung verlangen, kann eine solche aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen angeordnet werden.

c) Hinsichtlich Art. 66 Abs. 3 Regl. wendet der Beschwerdeführer ein, aufgrund dieser Bestimmung könne der Direktor bei fluchtgefährlichen oder gewalttätigen Gefangenen die Spazierzeit reduzieren, und wenn ihm dies angemessen erscheine sogar auf 5 Minuten. Eine solche Regelung verletze das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Da der Betroffene keine Möglichkeit habe, eine entsprechende Anordnung durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen, liege auch ein Verstoß gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK vor.

Der Staatsrat erklärt in der Vernehmlassung, Art. 66 Abs. 3 Regl. enthalte einen Übersetzungsfehler. Entsprechend dem französischen Originaltext ("Le directeur peut réduire à 30 minutes et pour un temps approprié le droit à la promenade" [...]) müsse die richtige Fassung wie folgt lauten: "Der Direktor kann das Recht auf Spaziergang und körperliche Bewegung an der frischen Luft für eine angemessene Zeitdauer auf 30 Minuten reduzieren, wenn der Gefangene ein grosses Fluchtrisiko darstellt oder besonders gewalttätig ist." Im weiteren führt der Staatsrat aus, er werde die Direktion über diese Berichtigung informieren, damit die Anwendung der Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers gewährleistet sei. Das redaktionelle

Versehen werde beim nächsten Neudruck des Reglements korrigiert werden.

Von dieser Erklärung des Staatsrats ist Vorwerk zu nehmen. Geht man von der korrigierten Fassung des Art. 66 Abs. 3 Regl. aus, so kann nicht gesagt werden, die Bestimmung verletze die Garantie der persönlichen Freiheit. Das Bundesgericht erachtete im Urteil BGE 118 Ia 64 E. 3c eine kantonale Bestimmung als verfassungswidrig, die als besondere Sicherungsmassnahme bei erhöhter Fluchtgefahr oder bei Gefahr von Gewaltanwendung den völligen Entzug des Spaziergangs vorgesehen hatte. Es hielt fest, auch einem gefährlichen Gefangenen müsse grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, sich einmal täglich während mindestens einer halben Stunde im Freien bewegen bzw. körperlich betätigen zu können. So weit der Spaziergang nicht stärker beschränkt werde, als es dieser grundrechtliche Minimalstandard erfordere, sei ein besonderes Haftregime aus Sicherheitsgründen und eine entsprechende Einschränkung der allgemeinen Spaziergangsregelung in zeitlicher oder organisatorischer Hinsicht dagegen zulässig. In diesem Sinne ist gegen die in Art. 66 Abs. 3 Regl. statuierte, den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch nicht verletzende Einschränkung nichts einzuwenden. Unzutreffend ist ferner der Vorwurf, es liege eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK vor, weil die Beschränkung des Spaziergangs von einer nichtrichterlichen Behörde angeordnet und nicht an ein Gericht weitergezogen werden könne. Die Beschränkung des Spaziergangs aus Sicherheitsgründen stellt weder einen Eingriff in "zivilrechtliche Ansprüche"

noch eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar, sondern bloss ein spezielles Haftregime für gefährliche Gefangene. Sie fällt somit nicht unter die Garantie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Der Entzug des Spaziergangs kann im übrigen beim Gericht angefochten werden (Art. 58 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 lit. g Regl.).

11. BENUTZUNG DES TELEFONS (ERWÄGUNG 24)

Art. 72 Regl. bestimmt, dass in Notfällen der Gefangene von der Direktion zur Benützung des Telefons ermächtigt werden kann (Abs. 1), dass nur dringende Mitteilungen von aussen an den Gefangenen weitergeleitet werden (Abs. 2), dass die telefonischen Gespräche überwacht werden können (Abs. 3) und dass die Benützung einer Telefonkabine in den Gemeinschaftsräumen einer Anstalt durch eine allgemeine Weisung des Direktors geregelt wird (Abs. 4).

Der Beschwerdeführer macht geltend, in den Strafvollzugsanstalten der andern, dem gleichen Konkordat angehörenden Kantone stünden den Gefangenen Telefonzellen frei zur Verfügung. Wenn die Strafgefangenen in den Walliser Gefängnissen nur in Notfällen und mit Bewilligung der Direktion das Telefon benutzen könnten, seien sie gegenüber den in andern Konkordatskantonen befindlichen Gefangenen diskriminiert, was gegen das Gleichheitsgebot von Art. 4 BV verstosse. Die in Art. 72 Abs. 1 Regl. getroffene Ordnung verletze ausserdem die persönliche Freiheit und den in Art. 8 EMRK gewährlei-

steten Anspruch auf Achtung des Familienlebens, denn das Telefongespräch sei für den Gefangenen eine wichtige Möglichkeit, um den Kontakt zur Familie zu behalten. Im weiteren kritisiert der Beschwerdeführer, dass Art. 94 Regl., welche Vorschrift den Verkehr des Untersuchungsgefangenen mit Dritten regelt, keine Bestimmung über die Telefonbenützung enthalte. Er führt aus, in den andern, dem Konkordat angehörenden Kantonen hätten die Untersuchungsgefangenen das Recht, pro Woche mindestens dreimal das Telefon zu benützen. Es verstosse gegen das Gleichheitsgebot, wenn die Untersuchungsgefangenen in den Walliser Gefängnissen das Telefon nicht benützen dürften. Ausserdem sei dies mit dem Anspruch auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK und mit dem Recht auf Vorbereitung der Verteidigung gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK unvereinbar.

Das Reglement enthält in den Art. 88-96 besondere Vorschriften für den Untersuchungsgefangenen. In diesen Bestimmungen wird nichts über die Telefonbenützung gesagt. Das bedeutet indessen nicht, dass es dem Untersuchungsgefangenen in keinem Fall gestattet wäre, das Telefon zu benützen, ist doch gemäss Art. 88 Regl. die in Art. 72 Regl. getroffene Ordnung auch auf den Untersuchungsgefangenen anwendbar. Nach Art. 72 Abs. 1 Regl. kann der Gefangene in Notfällen von der Direktion zur Benützung des Telefons ermächtigt werden. Ob ihm auch in anderen Fällen die Telefonbenützung gestattet werden kann, hängt, wie sich den Ausführungen des Staatsrats zu den Art. 72 und 94 Regl. entnehmen lässt, vom Vorhan-

densein entsprechender Anlagen ab. Das mag zwar unbefriedigend erscheinen, doch liegt darin keine Verletzung der Verfassung oder der EMRK. Wie das Bundesgericht in einem den Beschwerdeführer betreffenden Urteil vom 29. März 1993 festhielt, räumen - abgesehen von Ausnahmen - weder das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit noch Art. 8 oder Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK dem Gefangenen einen Anspruch darauf ein, mit den Familienangehörigen oder mit dem Verteidiger durch Benützung des Telefons zu verkehren. Für Ausnahmen bzw. Notfälle sieht aber Art. 72 Abs. 1 Regl. die Möglichkeit der Benützung des Telefons durch den Gefangenen vor. Ob die Gefangenen in den Strafanstalten der anderen, dem gleichen Konkordat angehörenden Kantone das Telefon in grösserem Umfang benützen dürfen, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn in den Kantonen hinsichtlich der Telefonbenützung eine für den Gefangenen günstigere Regelung bestehen sollte, könnte darin keine Verletzung der Rechtsgleichheit erblickt werden, denn die Verschiedenheit des kantonalen Rechts und der kantonalen Rechtsanwendung ist die unabwendbare Folge, der in der Bundesverfassung verankerten Eigenständigkeit der Kantone, die insoweit dem Gleichheitssatz des Art. 4 BV vorgeht (BGE 104 Ib 385 E. 6c; 99 Ia 370 E. 6b). Dass das Konkordat selber Bestimmungen über die Telefonbenützung enthalte und diese durch das Walliser Reglement verletzt worden seien, wird zu Recht nicht geltend gemacht.

12. BESUCHSREGELUNG (ERWÄ- GUNG 26)

a) Der Gefangene hat Anspruch auf mindestens einen Besuch von 30 Minuten pro Woche (Art. 74 Abs. 1 Regl.). Besuche können nur nach vorausgegangener Ermächtigung der Direktion stattfinden. Diese kann Besuche, die Ordnung und Disziplin stören könnten, untersagen (Art. 74 Abs. 2 Regl.). Tag, Stunde und Dauer der Besuche werden durch die Direktion festgesetzt, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Besucher (Art. 74 Abs. 3 Regl.). Nach Art. 74 Abs. 4 Regl. ist die Anzahl Personen pro Besuch auf zwei festgesetzt und auf drei, wenn es sich um Angehörige handelt, wobei für den Begriff der Angehörigen auf Art. 110 StGB verwiesen wird.

b) Der Beschwerdeführer macht geltend, die in Art. 74 Abs. 1 Regl. getroffene Ordnung, wonach der Gefangene nur Anspruch auf einen Besuch von 30 Minuten pro Woche habe, sei absolut ungenügend, um den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten. Sie verletze das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit und den in Art. 8 EMRK garantierten Anspruch auf Achtung des Familienlebens. Im weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, das alte Reglement habe hinsichtlich der Besuchsregelung zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen unterschieden und den letztgenannten einen Anspruch auf zwei Besuche von je 30 Minuten pro Woche eingeräumt. Wenn nun Untersuchungsgefangene nach dem neuen Reglement gleich wie Strafgefangene nur noch einen von 30 Minuten pro Woche haben

dürften, würden sie auf unzulässige Weise in der persönlichen Freiheit und im Anspruch auf Achtung des Familienlebens eingeschränkt.

Der Staatsrat führt in der Vernehmlassung aus, bei der in Art. 74 Abs. 1 Regl. festgelegten Besuchsdauer handle es sich um eine Minimaldauer. Gemäss Art. 74 Abs. 3 Regl. lege die Direktion die Dauer des Besuchs von Fall zu Fall fest. Sie habe somit die Möglichkeit, insbesondere bei langer Dauer der Strafuntersuchung die Besuchszeit angemessen zu erhöhen. Besuche würden für alle Gefangenenkategorien einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Es liege im öffentlichen Interesse, diesen Aufwand auf ein vertretbares Mass zu beschränken, solange die daraus resultierenden Eingriffe verhältnismässig seien. Das Recht auf zwei Besuche pro Woche würde den mit den Besuchen verbundenen Verwaltungsaufwand (insbesondere die jeweils erforderlichen Kontrollen der Besucher) verdoppeln. Dies müsse auch im Zusammenhang mit der mittlerweile permanenten Überfüllung der Untersuchungsgefängnisse gesehen werden. Zwei Personen pro Besuch würden einen Aufwand verursachen, der mit einem durchschnittlichen Bestand an Gefängnispersonal noch zu bewältigen sei.

Das Bundesgericht bejahte im Urteil BGE 99 Ia 262 E. V/12 die Verfassungsmässigkeit einer kantonalen Ordnung, welche den Untersuchungs- und Strafgefangenen einen wöchentlichen Besuch von einer Viertelstunde gestattet hatte. Es erachtete das verfassungsrechtliche Minimum an Besuchsmöglichkeiten vor allem deswegen als

erfüllt, weil die betreffenden Bestimmungen für dringliche Angelegenheiten die Erlaubnis zusätzlicher Besuche vorsahen und weil durch die Formulierung "in der Regel" auch hinsichtlich des Personenkreises sowie der Zahl und Zeitdauer der einzelnen Besuche die Möglichkeit für eine flexible Handhabung des Besuchsrechts gegeben war. Im Urteil BGE 106 Ia 136 ff. ging es um eine kantonale Vorschrift, die den Untersuchungsgefangenen in der Regel einen Besuch von höchstens zwanzig Minuten pro Woche gewährt hatte. Das Bundesgericht hielt fest, mit Rücksicht darauf, dass diese Besuchsordnung nur "in der Regel" gelten solle, sei eine verfassungskonforme Anwendung und eine flexible Handhabung in Ausnahmefällen nicht nur möglich, sondern bei kurzer Haftdauer auch ausreichend gewährleistet. Anders verhalte es sich bei einer längerdauernden Untersuchungshaft. Eine Besuchsdauer von in der Regel insgesamt nur zwanzig Minuten pro Woche ziehe bei monatelangem Freiheitsentzug das Verhältnis des Inhaftierten zu seiner engeren Familie, d.h. zu den Kindern und zum Ehepartner, übermässig in Mitleidenschaft. Ein solch schwerer Eingriff in die Freiheit nicht nur des Gefangenen, sondern auch seiner Angehörigen lasse sich nicht mehr mit dem Hinweis auf die Bedürfnisse der Anstaltsordnung rechtfertigen. Es erscheine deshalb geboten, dass dem Untersuchungsgefangenen das Recht eingeräumt werde, in der Regel nach Ablauf eines Monats, pro Woche insgesamt während mindestens einer Stunde Besuche von nahen Familienangehörigen, namentlich von seiner Frau und seinen Kindern, zu

empfangen. Dieser Anspruch ergebe sich direkt aus der verfassungsrechtlichen Garantie der persönlichen Freiheit.

Die in der hier in Frage stehenden Vorschrift von Art. 74 Abs. 1 Regl. vorgesehene Besuchsdauer von dreissig Minuten pro Woche stellt nach den Ausführungen des Staatsrats eine Minimaldauer dar, von der gemäss Art. 74 Abs. 3 Regl. abgewichen werden kann. Aufgrund dieser Vorschrift hat die Direktion, wie der Staatsrat betont, die Möglichkeit, die Dauer des Besuchs von Fall zu Fall festzulegen, insbesondere bei langer Dauer der Strafuntersuchung die Besuchszeit angemessen zu erhöhen. Die angefochtene Besuchsregelung, die nur das Minimum festlegt, schliesst somit nicht aus, dass einem Untersuchungsgefangenen gestattet wird, in der Regel nach Ablauf eines Monats, pro Woche insgesamt während mindestens einer Stunde, Besuche von nahen Familienangehörigen, namentlich von seiner Frau und den Kindern, zu empfangen. Es kann demnach nicht gesagt werden, Art. 74 Abs. 1 Regl. entziehe sich einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung.

c) Unbegründet ist die in bezug auf Art. 74 Abs. 2 Regl. vorgebrachte Rüge, mit der Formulierung, die Direktion könne Besuche untersagen, welche die Ordnung und Disziplin stören "könnten", werde Willkür geradezu programmiert. Besuche dürfen nicht nur dann untersagt werden, wenn die Störung bereits eingetreten ist, sondern schon dann, wenn erhebliche Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass eine Störung eintreten könnte. Ob eine Störung ernsthaft zu befürchten ist, hat die Behörde objektiv und

sachlich zu beurteilen. Die Vorschrift ist mit der Verfassung vereinbar.

d) Ferner kritisiert der Beschwerdeführer die Vorschrift von Art. 74 Abs. 4 Regl., welche die Anzahl Personen pro Besuch auf zwei festlegt und drei Personen nur dann zulässt, wenn es sich um Angehörige im Sinne von Art. 110 StGB handelt. Als Beispiel dafür, dass diese Regelung willkürlich sei, bringt er vor, wenn er, ohne verheiratet zu sein, mit einer Dame zusammenlebe, die zwei nicht von ihm stammende Kinder habe, dann dürfe ihn nach Art. 74 Abs. 4 Regl. seine Lebensgefährtin nur mit einem Kind besuchen. Wenn er aber drei Geschwister habe, mit denen er vielleicht emotional weniger verbunden sei als mit der Lebensgefährtin und deren Kindern, dann dürften ihn die Geschwister zu dritt besuchen. Die in Art. 74 Abs. 4 Regl. vorgenommene Unterscheidung zwischen Angehörigen und anderen Personen kann indessen nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden, denn es ist davon auszugehen, dass der Gefangene zu den Angehörigen in der Regel engere Beziehungen hat als zu anderen Personen. Der Staatsrat hält im übrigen fest, dass sich die vom Beschwerdeführer zitierten Personen (Lebensgefährtin und ihre Kinder) nach der neueren Rechtsprechung unter den Begriff der Angehörigen subsumieren liessen, so dass eine Bewilligung durch die Direktion nicht ausgeschlossen wäre.

13. VERFAHRENSREGELN (ERWÄGUNG 27)

a) Der Gefangene kann gegen die Einsprachenentscheide der Anstaltsdirektion beim Staatsrat Beschwerde führen (Art. 84 Abs. 1 Regl.). Gemäss Art 81 Abs. 2 Regl. entscheidet der Staatsrat in seiner Eigenschaft als letzte kantonale Instanz, ausser wenn: a) Der angefochtene Entscheid oder die angefochtene Massnahme auf öffentlichem Bundesrecht beruhen; b) die Streitigkeit sich auf Rechte und Pflichten zivilen Charakters bezieht.

Der Beschwerdeführer ist zu Unrecht der Auffassung, Art. 81 Abs. 2 Regl. verletze die EMRK, weil sich der Gefangene erst in zweiter Instanz an ein unabhängiges Gericht im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK wenden könne. Die Konvention verlangt nur, dass der Gefangene in einer Streitigkeit, die seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtung betrifft, ein Gericht anrufen kann. Ob dieses als erste oder zweite Instanz entscheidet, ist ohne Belang (Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10. Februar 1983 i.S. Albert und Le Compte, Serie A, Band 58, Ziff. 29 = Europäische Grundrechte-Zeitschrift [EuGRZ] 1983, S. 193, und vom 21. Februar 1984 i.S. Öztürk, Serie A, Band 73, Ziff. 56 = EuGRZ 1985, S. 68).

b) Ebenfalls unbegründet ist der Vorwurf, es verstosse gegen Verfassung und Konvention, dass nach Art. 81 Abs. 3 Regl. der Gefangene nicht durch einen anderen Gefangenen verbeiständet oder vertreten werden könne. Der Staatsrat führt dazu in seiner Vernehmlassung aus, der Gefangene sei aufgrund

seiner eingeschränkten Bewegungsfreiheit kaum in der Lage, einen anderen Gefangenen wirksam zu vertreten. Sodann hätten, wenn ein Gefangener für einen anderen Gefangenen Beschwerde führen könnte, querulatorische und prozessüchtige Beschwerdeführer die Möglichkeit, auch für andere Gefangene unzählige Beschwerden einzureichen, was zu einer Lähmung der mit den Beschwerden befassten Behörden führen könnte. Ferner könnte sich der Gefangene, der andere Gefangene vertrete, dadurch eine Sonderstellung gegenüber den anderen Inhaftierten verschaffen und zu einer Art Führerfigur unter den Gefangenen werden, was die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt erheblich gefährden könnte. Diese Überlegungen sind sachlich durchaus gerechtfertigt, und es kann keine Rede davon sein, dass die in Art. 81 Abs. 3 Regl. getroffene Ordnung mit Verfassung und Konvention nicht vereinbar wäre.

14. STRENGE EINZELHAFT/ABSONDERUNGSHAFT (ERWÄGUNG 28).

Gemäss Art. 95 Abs. 1 Regl. darf der in Absonderungshaft stehende Untersuchungsgefangene nur mit dem Direktor oder dem Dienstangestellten Kontakte haben. Die Ärzte, dringende Fälle vorbehalten, die Geistlichen und die Beauftragten des Sozialdienstes können ihn nur mit Bewilligung des Richters besuchen (Art. 95 Abs. 2 Regl.). Der Untersuchungsgefangene in Absonderungshaft kann durch die Anstalt gelieferte Bücher erhalten, die durch einen Beamten kontrol-

liert, ausgehändigt und zurückgenommen werden (Art. 95 Abs. 3 Regl.).

Der Beschwerdeführer wendet ein, in einem Gefängnisreglement müsse genau definiert werden, wie und unter welchen Bedingungen die Absonderungshaft vollzogen werde und welche Rechte derjenige, der sich in Absonderungshaft befinde, nicht habe. Art. 95 Regl. lasse diesbezüglich "alles völlig offen" und sei deshalb willkürlich. Diese Vorschrift müsse durch eine Bestimmung ersetzt werden, welche "die Absonderungshaft und deren Vollzug genauestens" definiere. Ferner sei es mit dem Willkürverbot und mit der Garantie der persönlichen Freiheit unvereinbar, dass nach Art. 95 Abs. 2 Regl. der Gefängnisarzt die in Absonderungshaft befindliche Person nur mit Bewilligung des Richters besuchen dürfe.

Die Absonderungshaft, auch strenge Einzelhaft genannt (BGE 103 Ia 293), stellt eine strafprozessuale Massnahme dar und ist als solche in Art. 73 der Walliser Strafprozessordnung (VS-StPO) geregelt. Das Reglement über die Walliser Strafanstalten muss bei dieser Rechtslage entgegen der Meinung des Beschwerdeführers keine Definition der Absonderungshaft als solcher enthalten, sondern lediglich die Vollzugsweise dieser Haft bestimmen (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b Regl.). Das wird im Reglement in hinreichender Weise getan. Da die Absonderungshaft eine besondere Form der Untersuchungshaft ist, gelten alle Vorschriften, die das Reglement hinsichtlich des Vollzugs der Untersuchungshaft enthält, auch für die Absonderungshaft, sofern diesbezüglich nicht eine spezielle Regelung vorgesehen ist. Eine solche beson-

dere Ordnung findet sich in Art. 95 Regl., welcher die wesentlichsten mit der Absonderungshaft verbundenen Einschränkungen umschreibt. Dass die Vorschrift keine in Einzelheiten gehende Regelung enthält, ist nicht zu beanstanden, denn aus Art. 73 VS-StPO und den Ausführungen in der Vernehmlassung des Staatsrats ergibt sich, dass jeweils der Richter das konkrete Regime für den in Absonderungshaft versetzten Untersuchungsgefangenen festlegt und die fortlaufend zu gewährenden Erleichterungen bestimmt. Nicht verfassungswidrig ist ferner die in Art. 95 Abs. 2 Regl. enthaltene Regelung, dass der Arzt, vorbehältlich dringender Fälle, einen in Absonderungshaft befindlichen Untersuchungsgefangenen nur mit Bewilligung des Richters besuchen kann. Die Absonderungshaft wird nur in besonders schweren Fällen angeordnet, und wenn mit Rücksicht darauf der Arztbesuch die Bewilligung des Richters voraussetzt, ist das im Hinblick auf die Sicherung des Haftzwecks und die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung gerechtfertigt und stellt keinen unzulässigen Eingriff in die persönliche Freiheit dar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtenen Vorschriften des Reglements über die Strafanstalten des Kantons Wallis die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention nicht verletzen und auf jeden Fall einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung zugänglich sind. [...]

Quelle: *Die Praxis, Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Heft 6, Juni 1996*
Seiten 474ff.

KURZINFORMATIONEN

SPORT IM STRAF- UND MASSNAHMEN-VOLLZUG - EIN PROJEKT DER EIDGENÖSSISCHEN SPORTSCHULE MAGGLINGEN

Seit November 1996 führt die Eidgenössische Sportschule Magglingen (ESSM) in Zusammenarbeit mit verschiedenen Vollzugsanstalten das Projekt: "Sport im Straf- und Massnahmenvollzug" durch. Es ist das Ziel des Projektes, zu wichtigen Fragestellungen, die sich sowohl aus der Literatur zum Thema, als auch aus Gesprächen mit Verantwortlichen in verschiedenen Vollzugsanstalten ergaben, Stellung zu beziehen und damit einen Beitrag zu leisten, die Sportangebote konzeptionell und qualitativ zu verbessern. Die Zielerfüllung erfolgt, ganz praxisorientiert, durch Planung, Durchführung und Auswertung von unterschiedlichen Sportangeboten in verschiedenen Vollzugsanstalten. Solche Sportangebote sind:

Hindelbank: Fitnesstraining für Insassinnen, Sport- und Bewegungstag, Bewegung bei der Arbeit

Witzwil: Sportlektionen, Betreuerweiterbildung, Gründung Sportverein

Thorberg: Sportlektionen, Einrichtung Spazierhof

St. Johannsen: Sportlektionen, Beobachtung Kanu Trekking (Erlebnispädagogik)

Prêles (Tessenberg): Berufsschulsportangebot, Betreuerweiterbildung

Pöschwies: Verletzungsprophylaxe in Spiel- und Kraftsport (Diplomarbeit der ETH Zürich)

Alle Teilprojekte werden ausgewertet, die Resultate zusammengefasst und veröffentlicht. Als Publikation sollen sie allen Vollzugsanstalten der Schweiz als Hilfe oder Anregung zur Verfügung gestellt werden. Die operative Phase des Projektes läuft noch bis Dezember 1997. Die Veröffentlichung der Publikation ist für Mitte März 1998 vorgesehen.

Kontaktpersonen an der ESSM sind: Hansjürg Thüler (Projektleiter) oder Anton Lehmann (Leiter Sport mit Sondergruppen).

SEXUELLE HIV-PRÄVENTION IM STRAFVOLLZUG DURCH MEDIATOREN

Insassen von Gefängnissen haben während langer Zeit kaum die Möglichkeit, ihre Sexualität nach eigenem freien Willen zu gestalten. Die Sexualität kann für sie im Straf- und Massnahmenvollzug zu einem Problem werden. Weltweit wird das Phänomen beobach-

tet, dass Heterosexuelle während der Aufenthaltszeit in Gefängnissen homo-/bisexuelle Geschlechtskontakte eingehen. Wenn keine Präservative zur Verfügung stehen oder diese aufgrund von Vorurteilen abgelehnt werden, steigt für die beteiligten Sexualpartnerinnen und -partner bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr das Risiko einer HIV-Infektion.

Aus diesem Grund wird in der Strafanstalt Saxerriet seit 1995 das Pilotprojekt *MEDIA* bei schwer zugänglichen Zielgruppen durchgeführt - mit ermutigenden Ergebnissen. In den zwei Pilotjahren sind 15 Insassen dazu motiviert worden, als "Mediatoren" mit anderen Strafgefangenen intensive Aufklärungs- und Beratungsgespräche über Situationen mit einem grossen HIV-Uebertragungsrisiko zu führen. Anhand eines Leitfadens werden allgemeine Aspekte der HIV-Prävention sowie spezifische Fragen rund um risikolosen Sex, den korrekten Gebrauch von Präservativen und den Umgang mit Menschen mit HIV und Aids besprochen. Dank finanzieller Unterstützung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und private Sponsoren konnte den Insassen bei diesem Gespräch auch eine Geschenkbox (insgesamt 280) mit Kondomen, weiteren hygienischen Produkten und Informationsmaterialien überreicht werden.

Aufwendig ist vor allem die Auswahl und Motivation der Mediatoren: Nicht nur die Mehrheit der Insassen steht den Präservativen kritisch gegenüber, auch die Mediatoren müssen zuerst darin bestärkt werden, dass

der Kondomgebrauch sinnvoll und nötig ist. Die intensive Vorbereitung und ein konkretes Training für ihre Beratungsgespräche, die stetige Begleitung nach den Gesprächen sowie ein regelmässiger Erfahrungsaustausch sind notwendig, um den Erfolg des Projektes *MEDIA* sicherzustellen.

Das BAG will das Projekt national ausweiten. Interessierte Institutionen wenden sich für zusätzliche Informationen an die Projektleitung: intervention gmbh, Stefan M. Seydel, Freiestrasse 66, 8580 Amriswil, Tel./Fax 071 / 411 74 94.

Quelle: Spectra, Gesundheitsförderung und Prävention, Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, März 1997 / Nr. 7

NEUES HANDBUCH FÜR BAUTEN DES STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUGES

Unter dem Titel "Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges" haben das Bundesamt für Justiz und das Amt für Bundesbauten ein Handbuch für Fachleute und Praktiker im Gefängnisbau erarbeitet. Das Handbuch befasst sich in einem ersten, allgemeinen Teil A mit folgenden Themen: Rechtliche Grundlagen, Planung Bau, Planung Personal, Standort, behindertengerechtes Bauen, Strafvollzug an Frauen, Anstaltstypen, Insassenmerkmale, Einweisungsgrundlagen sowie Strafdauer. In einem zweiten Teil B finden sich ausführliche Detailregelungen zum Bau und Betrieb einer An-

stalt (Sicherheit, Verwaltung, Personal, In-sassenwesen, Aufnahme und Austritt, Zellen- und Wohnbereich, Arbeit und Beschäftigung, Hauswirtschaft, Entsorgung, Haustechnik, Betriebs- und Brandschutz sowie Lifte).

Durch eine optimale Vernetzung der Bereiche Planung, Rhythmusprogramm, Bau, Personal und Betrieb soll das Handbuch einen Beitrag zur Realisierung zeitgemässer und finanziell tragbarer Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen leisten. Es kann direkt bezogen werden beim Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern, Tel. 031 / 322 41 28, Fax 031 / 322 78 73

HARM REDUCTION IN PRISON - RISIKOMINDERUNG IM GEFÄNGNIS - STRATEGIEN GEGEN DROGEN, AIDS UND RISIKOVERHALTEN

Das vorliegende Buch enthält eine erste Bestandesaufnahme internationaler Strategien zur Drogen- und Aids-Prävention innerhalb und ausserhalb von Gefängnissen. Die weltweit ersten Projekte zur Heroinverschreibung und Spritzenabgabe im Gefängnis, durchgeführt in zwei Schweizer Strafanstalten, werden vorgestellt. Aus Sicht der Sozial- und Präventivmedizin, Soziologie, Rechtswissenschaft und Gefängnisverwaltung werden Probleme und Chancen der Risikominderung im Spannungsfeld zwischen Gesundheits- und Repressionspolitik kritisch beleuchtet. Ziel des Buches ist es, für politische und ad-

ministrative Entscheidungsprozesse dringend benötigte wissenschaftliche Grundlagen zur Verbesserung der Gesundheitsvorsorge im Gefängnis bereitzustellen.

Das Buch kann direkt an folgender Adresse bestellt werden: Peter Lang AG, Europäischer Verlag für Wissenschaft, Jupiterstrasse 15, 3000 Bern 15, Tel. 031 / 940 21 21, Fax 031 / 940 21 31, e-mail: 101630.1473@compuserve.com, Internet Web Site: <http://www.peterlang.ch>

BETREUUNG IM STRAFVOLLZUG - DAS BETREUUNGSPERSONAL ZWISCHEN HELFEN UND STRAFEN

Unter dem Titel "Betreuung im Strafvollzug - Das Betreuungspersonal zwischen Helfen und Strafen" ist 1996 im Berner Haupt Verlag eine empirische Untersuchung der Pädagogin, Psychologin und diplomierten Sozialarbeiterin Regine Schneeberger Georgescu erschienen (ISBN 3-258-05377-4).

Das Werk entstand vor dem Hintergrund, wenig über die Probleme des Strafvollzugspersonals zu wissen. Dieses Wissensdefizit wiegt umso schwerer, als mit der Einführung des sozialpädagogisch ausgerichteten "betreuungorientierten Gruppenvollzuges" eine neue Berufsgruppe entstanden ist, die dem im Strafvollzug angelegten Konflikt von Strafe und Resozialisierung besonders stark ausgesetzt ist: der Betreuungsdienst, welcher die

Gefangenen auf ihren Wohnabteilungen betreut und überwacht.

Die Autorin befragt in ihrer Untersuchung Betreuerinnen in einer Frauenstrafanstalt und untersucht, wie diese mit dem Widerspruch umgehen, gleichzeitig strafend und helfend tätig zu sein. Auf der Basis von qualitativen Interviews rekonstruiert sie vier Typen beruflicher Selbstverständnisse: die "Vertraute", die "Erzieherin", die "Distanzierte" und die "Fahnderin". Die Typen lassen jeweils unterschiedliche Möglichkeiten erkennen, auf das im Strafvollzug strukturell angelegte Dilemma von Hilfe und Kontrolle zu reagieren und die damit verbundenen Belastungen zu bewältigen. Abschliessend verweist die Autorin auf alternative Lösungen.

HEY YOU ! - NEUES VIDEO FÜR DIE AIDSPRÄVENTION IM GEFÄNGNIS

Mit der Videoreihe "Konfrontation Aids" hat die Aids Info Docu Schweiz sechs Videofilme mit Begleitheften für die Aidsprävention bei Jugendlichen herausgegeben. Die von der Berner Container TV AG realisierten Filme und Begleitmaterialien sind in der Zwischenzeit zu Standardwerken der schulischen und ausserschulischen Aidsprävention geworden.

Als weiteres Lehrmittel für zielgruppenspezifische Aidsprävention hat Container TV im Auftrag der Aids Info Docu Schweiz einen Film mit Begleitmaterial für Insassinnen und Insassen im Freiheitsentzug produziert.

Das nun vorliegende Medienpaket mit dem Titel "Hey you!", bestehend aus Videofilm, Begleitmappe und Broschüre, erleichtert den mit Aidsprävention und Gesundheitsförderung in Gefängnissen beauftragten Personen den Einstieg und die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Gesprächen. Der Film knüpft an die Erlebnis- und Erfahrungswelt der Insassen an, indem er spezifische Situationen und Verhaltensweisen darstellt, die im anschliessenden Gespräch mit Hilfe der Arbeitsblätter diskutiert und vertieft werden können. Poster für allgemein zugängliche Orte und Faltblätter, die jeder Insassin und jedem Insassen ausgehändigt werden können, erinnern an Szenen aus dem Film und halten einprägsam fest, wo ein Infektionsrisiko besteht, wo nicht und wo Beratung wichtig und nötig ist.

Das Medienpaket ist so konzipiert, dass es vielseitig eingesetzt werden kann: sowohl von anstaltsexternen Fachpersonen (kantonale Gesundheits- und Sozialdienste, kantonale Aids-Hilfen, ExpertInnen des "Projet Migrants" des Bundesamtes für Gesundheit) wie auch von anstaltsinternen Personen (Gesundheits- und Sozialdienst, Gruppen-, Arbeits- und Bereichsleiter/innen) und von anderen Organisationen, die sich mit Aidsprävention und Gesundheitsförderung befassen.

Auf Anfrage vermittelt die Aids Info Docu Schweiz ein Kursangebot für Personen, die mit Aidsprävention und Gesundheitsförderung im Freiheitsentzug beauftragt sind.

Das Medienpaket "Hey you!" kann zum Preis von Fr. 78.- bezogen werden bei: Aids Info Docu, Schauplatzgasse 26, 3001 Bern, Tel. 031 / 312 12 66, Fax 031 / 311 64 14

Quelle: *Spectra, Gesundheitsförderung und Prävention, Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, März 1997 / Nr. 8*